

IRKS WORKING PAPER NO 7

**Die Hirnforschung
und der „gefährliche Mensch“**
Zu den Voraussetzungen und Folgen
des Subjekts im Strafrecht

Von Dr. Stefan Krauth

© IRKS

JÄNNER 2008

www.irks.at

ISSN 1994-490X

IRKS WORKING PAPER NO 7

**Die Hirnforschung
und der „gefährliche Mensch“**
Zu den Voraussetzungen und Folgen
des Subjekts im Strafrecht*

Von Dr. Stefan Krauth

© IRKS

JÄNNER 2008

www.irks.at

ISSN 1994-490X

* Dem Text liegt ein Vortrag am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien vom 10. Jänner 2008 zu Grunde.

Einleitung

Die kriminologisch interessierte Hirnforschung bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für kritische Interventionen. Allein die Überprüfung des von vielen neurowissenschaftlichen Autor/innen verwandten Kausalitätsbegriffs, etwa das Verhältnis mentaler und neuronaler Zustände oder das von Gründen und Ursachen, dürfte die Tragfähigkeit vieler gesellschaftstheoretischer Aussagen neurowissenschaftlicher Herkunft fraglich werden lassen. Ich möchte mich im Folgenden aber auf die Darlegung der Anknüpfungspunkte der Hirnforschung an das Strafrecht - genauer: eine bestimmte Form des Subjekts, die das Strafrecht voraussetzt -, beschränken. Damit soll die Abhängigkeit des Wissens der Hirnforschung von einem historisch kontingenten Subjekt aufgewiesen werden. Es soll also um das Subjekt des Strafrechts gehen und somit um die Frage, wie strafrechtliche Sozialkontrolle mit der Willensfreiheit operiert, um die gesellschaftliche Bedingungen von Handlung im Tatvorwurf zu beseitigen. Kurz: um Komplexität zu reduzieren.

Dem Vortrag möchte ich vier Fragen voranstellen.

- a) wie wird im Strafrecht Willensfreiheit verstanden?
- b) wie stellt sich das Verhältnis von Freiheit und Zwang innerhalb der Koordinaten strafrechtlicher Sozialkontrolle dar?
- c) wie steht die Naturwissenschaft innerhalb dieses Spannungsfeldes?
- d) wie lässt sich - vor dem Hintergrund der Willensfreiheit als spezifischer Form der sozialen Kontrolle (Punkte eins und zwei) - das potentielle Wirkungsfeld der kriminologischen Hirnforschung umreißen?

Hieran schließen sich die folgenden vier Thesen an:

- a) Primär geht es bei dem strafrechtlichen Begriff der Willensfreiheit um ‚teleologische Determination‘, d.h. um die verlässliche Bestimmbarkeit der Adressaten des Rechts durch Normen, Kultur und sozialen Sinn. Eine Willensfreiheit im Sinne einer unbedingten Handlungsalternativität, eines Willensentschlusses, der außerhalb von Raum und Zeit verortet die Handlung bewirkt und ohne Präferenzen auskommt, wird vom Strafrecht nicht verlangt. Pointiert ließe sich sagen, Freiheit liege gerade in der vorhersehbaren und ‚deterministischen‘ Bestimmung von Handlungen durch Normen. Dabei weist die strafrechtliche Sozialkontrolle - in einem merkwürdigen Widerspruch und doch notwendig - allen ‚kausalen‘ Erklärungsansätzen menschlichen Verhaltens ein

begrenztes Wirkungsfeld zu und muss deshalb bei der individualisierenden Zurechnung mit einem ‚Nichtwissen‘ operieren. Schuld und Vorwurf setzen eine Determination des Willens voraus, die allerdings unbestimmt ist: weder Zwang noch Angst noch göttliche Allmacht dürfen die freie Handlung, die Umsetzung des Sittengesetzes bestimmt haben.

- b) Freiheit bedeutet die ‚zwanglose‘ und doch verlässliche Orientierung an Normen. Unvermittelter Zwang im Sinne von Sicherungsmaßnahmen wird im Recht gegenüber den Bürger/innen dann angewendet, wenn jene Orientierungsleistung nicht mehr erwartet wird.
- c) Daraus ergeben sich - wenn man so will - zwei ‚Episteme‘. Ein hermeneutisches Verstehen und Nachvollziehen einer Tat als eingebettet in einen wirksamen Sinnzusammenhang (i) oder aber eine kausal-wissenschaftliche Erklärung, die dort greift, wo der Zusammenhang zwischen Sinn und Handlung nicht nachvollzogen werden kann (ii). Die psychische Krankheit, die die Subjekte gegebenenfalls aus dem Anwendungsfeld des Schuldstrafrechts herausnimmt und unmittelbare Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung bringt, setzt einen Determinismus des Körpers von einem Determinismus der Normen, des sozialen Sinns ab. Dort also, wo die verlässliche Determination durch Normen scheitert, fallen die Subjekte - um mit Foucault zu sprechen - in den Determinismus der Körper zurück. Danach ist die Hirnforschung nicht in der Lage, den leeren Freiheitsbegriff des Strafrechts und des philosophischen mainstreams zu erschüttern. Sie wird nur dort wirksam eingreifen, wo auch Freiheit in diesem Sinne nicht unterstellt wird, also dort, wo die ordnungsgemäße Selbstverwaltung/Selbstkontrolle nicht länger gewährleistet ist. Sie will das naturwissenschaftliche Wissen anbieten, um diesen Personenkreis zu identifizieren. Rechtsdogmatisch ist der Einsatz hierfür die Gefährlichkeitsprognose, die für schuldlose Sicherungsmaßnahmen erforderlich und auch ausreichend ist. Einen Schuldvorwurf braucht es dann nicht mehr.
- d) Erst mit dem grundsätzlichen Scheitern der Normumsetzung, erst mit der grundsätzlichen ‚Nichterwartbarkeit‘ normativer Erwartung, kann also innerhalb der normativen Rechtswissenschaft ‚lebenswissenschaftliches‘ Wissen wirksam auftreten. Hier soll es darum gehen, die Rationalität und die Logik eines Freiheitsbegriffs zu entfalten, der die Voraussetzung für die naturwissenschaftliche Erklärung abweichenden Verhaltens ist. Anders formuliert: ab welchem Punkt verzichtet strafrechtliche Sozialkontrolle auf einen Schuldvorwurf und setzt an dessen Stelle die unvermittelte Sicherung, die Unschädlichmachung gefährlicher Subjekte? Die Frage kann aus der Perspektive der Psychiatrie oder der Hirnforschung nicht befriedigend beantwortet werden; wir müssen hierfür eine andere Darstellungsebene aufsuchen.

Regierbarkeit durch Strafrecht

Der weit überwiegende Teil psychiatrischer und strafrechtlicher Literatur zu diesem Thema reproduziert dabei die binäre Codierung zwischen unzurechnungsfähig/zurechnungsfähig. Mir geht es aber gerade um die Einsetzung und um die ‚Selbstplacierung‘ dieses Codes. (Die Erkenntnis des Einsatzes der binären Codierung deckt sich mit der eingangs aufgeworfene Frage nach dem Subjekt im Strafrecht, weil dessen Scheitern eine Demarkationslinie zwischen Wahnsinn und Vernunft zeichnet.)

Nach meiner Ansicht finden sich hierzu zwei fruchtbare Ansätze in der Literatur, die ich kurz darstelle und anschließend im Hinblick auf meine Ausgangsfrage - inwieweit ist die Vorstellung eines bestimmten Subjekts die Voraussetzung für das Wissen der kriminologischen Hirnforschung - weiter ausführen werde. Zum einen kann auf die Arbeiten Michel Foucaults zurückgegriffen werden, der sich mit der Regierbarkeit des Rechtssubjekts vor dem Hintergrund der ökonomischen Theorie der Strafe befasste. Er ging der Frage nach, wie der „gefährliche Mensch“ Einzug erhalten hat in das Strafrechtssystem und stellte insoweit auf die Nachvollziehbarkeit und Verstehbarkeit von Handlungen ab. Regierbarkeit durch das Strafrecht begründet er mit der Abschreckbarkeit, d.h. mit einem unterstellten ökonomischen Kalkül des Verbrechers. Die künftigen Kosten der Straftat überwiegen die kurzfristigen Vorteile; Verhalten kann so auf ökonomischer Grundlage gesteuert werden.

Ferner möchte ich auf Adornos Kritik an Kant zurückgreifen, wie er sie im Rahmen der Negativen Dialektik, und hier in dem Kapitel zur Metakritik der praktischen Vernunft, ausführte. Adorno entfaltet dabei sehr genau die Implikationen, die in der Kantischen Sittenlehre angelegt sind: der intelligible Charakter¹, der zwischen Sittengesetz/reiner Vernunft/allgemeinen Gesetz und Handlung zu vermitteln habe, ist nach Adorno als Einheit der Person, als starkes, naturbeherrschendes Subjekt zu verstehen.

Wille und Vernunft

Für Kant ist der Wille Kausalität aus Vernunft. So kommt Adorno dann zu dem zunächst sicherlich irritierenden Satz, dass der befreite Mensch vielleicht auch vom Willen befreit sei. Er schreibt insoweit in der Negativen Dialektik: „Vielleicht wären freie Menschen auch vom Willen befreit.“² Denn bei Kant sei der Wille insoweit Inbegriff von Freiheit, als er das Vermögen sei, frei zu handeln. Durch den Willen verschaffe Vernunft sich Realität. Wir verstehen also den Willen als Verbindungsglied zwischen der Vernunft und der Realität.³ Der Wille ist bei Kant als das Vermögen gedacht, reine Vernunft selbst zum Handeln zu bestimmen,⁴ mithin reine Vernunft zu realisieren. Adorno fasst endlich das Ver-

¹ Als intelligibel werden Gegenstände bezeichnet, die allein mittels der Vernunft vorgestellt werden können, ohne dass eine sinnliche Anschauung hinzukommen kann. Diese Gegenstände würden der intelligiblen Welt angehören und nicht den Gesetzen von Raum und Zeit unterliegen. Eine intellektuelle Anschauung steht dem Menschen nicht zur Verfügung.

² Theodor W. Adorno, *Negative Dialektik* (1975), S 261.

³ Adorno, *Negative Dialektik*, S. 226

⁴ So etwa eine Formulierung, die sich in den Grundlegungen der *Metaphysik der Sitten*.

hältnis von Freiheit und Kausalität bei Kant wie folgt zusammen: Freiheit sei bei Kant so viel wie Handeln aus Vernunft (dem allgemeinen Gesetz) und somit auch gesetzmäßig. „Daraus ist die unerträgliche Hypothek der nach-Kantischen Philosophie geworden, dass Freiheit ohne Gesetz keine sei.“⁵

Grenzen des Subjekts

Von dem Erfordernis, reine Vernunft verlässlich umzusetzen, führt der Weg zu der personalen Voraussetzung dieser Transferleistung. Erfordert wird vom Strafrecht also eine Einheit, die für den ‚Anruf der Norm‘ (Claus Roxin) empfänglich ist. Diese Einheit konstituiert sich durch den iterativen Schuldvorwurf, die beständige *Praxis* der Anrufung eines Menschen als Urheber/in der getadelten oder gelobten Handlung. So konstituiert sich in dieser beständigen Wiederholung ein Subjekt, das durch zwei Punkte charakterisiert ist: Einerseits durch die Beherrschung der inneren Natur, die Kontrolle ‚seiner‘ Neigungen⁶, andererseits durch den falschen Schein der Unvermitteltheit, d.h. durch die Abstraktion des Subjekts von den Bedingungen seiner Entstehung und Handlungsmöglichkeit. Im Hinblick auf den ersten Aspekt, des Zwangscharakters von Identität, in der allein Menschen als frei gelten, führt Adorno aus:

*„Unfrei sind sie (die Subjekte, S.K.) als nichtidentische, als diffuse Natur, und doch als solche frei, weil sie in den Regungen, die sie überwältigen - nichts anderes ist die Nichtidentität des Subjekts mit sich -, auch des Zwangscharakters der Identität ledig werden.“*⁷

Der britische Rechtstheoretiker Alan Norrie, der eine an Adorno anknüpfende Kritik am kantischen Denken im Strafrecht ausarbeitete, fasst die Vorstellung des Verantwortlichen Subjekts wie folgt zusammen:⁸ Das insoweit verdinglichte strafrechtliche Denken bedarf eines verantwortlichen Subjekts, das bereits in sich identifiziert ist, d.h. losgelöst von allen sozialen Beziehungen, von denen es doch Bestandteil ist. Dies ist ein abstraktes Subjekt⁹, identifiziert mit dem Vermögen, der Sitz des freien Willens zu sein und rational zu handeln. Auf diesem derart fixierten und isolierten Subjekt basieren die verschiedenen rechtlichen und philosophischen Vorstellungen von Verantwortung und Schuld. Ausgehend hiervon überrascht es nicht, dass die Hirnforschung, soweit sie abweichendes Verhalten neurobiologisch erklären will, in ihren Experimenten und Voraussetzungen an eben diesem Verständnis von Subjekt anknüpft. Bevor ich nun Texte aus dem neurobiologischen und psychiatrischen Bereich darstellen werde, möchte ich auf eine Aufgabenteilung zwischen Hermeneutik und den ‚Kausalwissenschaften‘ hinweisen, die nicht nur auf dem eben skizzierten strafrechtlichen Denken beruht, sondern zwei Perspektiven bzw. Episteme eröffnet, die sich für den Einsatz der binären Codierung als notwendig erwiesen haben, da sie die für die Operation jener Codierung nötige Zusatzsemantiken¹⁰ bereitstellen.

⁵ Adorno, Negative Dialektik, S. 246.

⁶ Allerdings impliziert die Rede von „seiner Neigungen“ schon eine Art von Verantwortung für diese. Der Sprachgebrauch beruht also auf einer vorgängigen Zuschreibung von Eigenschaft zu etwas (dem Subjekt).

⁷ Adorno, Negative Dialektik, S. 294.

⁸ Alan Norrie, Justice and Relationality, S. 3: (http://www.journalofcriticalrealism.org/archive/AL-ETHIAv3n1_norrie2.pdf).

⁹ Hegel gibt dem in seinem Aufsatz Wer denkt abstrakt? die schönen Worte: „So gilt der gemeine Soldat dem Offizier für dies Abstraktum eines prügelfähigen Subjekts.“

¹⁰ Im Zuge der Evolution bilden sich zu den Codes „Zusatzsemantiken“ heraus, „die festlegen, unter welchen Bedingungen die Zuteilung des positiven bzw. negativen Wertes richtig erfolgt.“ Niklas Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft (1997), S. 362.

Episteme

Oben habe ich bereits angedeutet, dass naturwissenschaftliches Wissen im Rahmen der normativ orientierten strafrechtlichen Sozialkontrolle dann akzeptiert wird, wenn sich abweichendes Verhalten nicht länger in einen Sinnzusammenhang und eine Rationalität einbetten lässt. Doch fällt dabei eine Merkwürdigkeit ins Auge, die meines Erachtens konstitutiv für den moralischen Vorwurf im Denken der Aufklärung ist. Das Handeln der Rechtsunterworfenen soll durch die Norm bestimmt sein, darf aber nicht als zwingend verstanden werden. Erfordert wird eine ‚Eigenleistung‘ der Rechtsunterworfenen, die mit einem Erklärungsverzicht einhergeht. In der Landkarte der Erklärung des Handelns verbleibt insoweit ein weißer Fleck. Deutlich wird dies in einer Formulierung aus der Kritik der praktischen Vernunft. Kant geht der Frage nach, was eigentlich geschehe, wenn wir unmittelbaren Zugang zum Feld der Noumena¹¹ hätten. Denn dann, so könnte man denken, gäbe es keinerlei Zweifel in Bezug auf die moralisch richtige Handlung:

„Aber, statt eines Streites, den jetzt die moralische Gesinnung mit den Neigungen zu führen hat, in welchem, nach einigen Niederlagen, doch allmählich moralische Stärke der Seele zu erwerben ist, würden Gott und Ewigkeit, mit ihrer furchtbaren Majestät, uns unablässig vor Augen liegen (...) (S)o würden die mehresten gesetzmäßigen Handlungen aus Furcht, nur wenige aus Hoffnung und gar keine aus Pflicht geschehen, ein moralischer Wert der Handlungen aber (...) würde gar nicht existieren. Das Verhalten der Menschen (...) würde also in einen bloßen Mechanismus verwandelt werden, wo, wie im Marionettenspiel, alle gut gestikulieren, aber in den Figuren doch kein Leben anzutreffen sein würde.“¹²

Der direkte Zugang zu dem Feld der Noumena würde uns eben jener Spontaneität berauben, die den Kern transzendentaler Freiheit bildet. Er würde uns in leblose Automaten verwandeln. (An anderer Stelle spricht Kant von Bratenwendern¹³, zu denen wir werden würden, wenn wir uns gleichsam mechanisch, in psychologischer Notwendigkeit durch die Vorstellungen reiner Vernunft bestimmten ließen.) Sowohl auf der Ebene der Phänomene als auch auf der der Noumena sind die Menschen leblose Maschinen, bloße Mechanismen, deren Handlungen keinerlei moralischen Wert besitzen. Wir sind also nur frei, soweit das Feld der Noumena unzugänglich bleibt.¹⁴ Dabei dürfen wir aber ebenso wenig im Feld der Phänomene, der Naturkausalität aufgehen, weil unsere Handlungen ob unserer Gefangenschaft in Naturkausalität keinen Platz für Freiheit ließen. In der nach-Kantischen psychologischen und kriminologischen Literatur, etwa im Werk der ersten Inhabers eines Psychologielehrstuhls in Deutschland, Johann Christian August Heinroth¹⁵, stellt sich dementsprechend die Frage, warum Gott aufgrund seiner Allmacht die Menschen nicht unmittelbar zum Guten

- II Als noumenon werden Ideen/vernünftige Wirklichkeit verstanden, die nur durch die Vernunft erkannt werden können. Das, was durch die Sinne erfahren wird, bildet einen bloßen Abglanz der noumena. Der Mensch besitzt keine Kenntnis von den noumena, sondern nur von deren Erscheinungen. Erst ein unendliches Wesen wäre zu einer vernunftmäßigen Anschauung der vernünftigen Wirklichkeit (Gott, Freiheit) in der Lage.
- 12 Kant, Kritik der praktischen Vernunft, A 265.
- 13 So würde Freiheit „im Grunde nichts besser, als die Freiheit eines Bratenwenders sein, der auch, wenn er einmal aufgezogen worden, von selbst seine Bewegungen verrichtet.“ Kant, Kritik der praktischen Vernunft, A 174.
- 14 Diese Argumentation basiert auf Slavoj Žižek, Parallaxe (2006), S. 28ff., der Freiheit/Spontaneität als „ultimative Parallaxe“, als dritten Raum zwischen den Phänomena und dem Noumenon bezeichnet.
- 15 Heinroth, Grundzüge der Criminal-Psychologie; oder: Die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminal-Rechtspflege, (1833)

zwingen. Die Antwort ist einfach: nur die, die sich aus freien Stücken für das Gute und gegen das Schlechte entscheiden, erlangen Seligkeit. Wir stehen vor zwei Epistemen, vor zwei Blicken auf abweichendes Verhalten. Spontaneität mit dem diese konstituierenden Nichtwissen und Erklärungsverzicht auf der Ebene der Freiheit einerseits, Gefangenschaft in dem Determinismus der Natur auf der Ebene und die Vollständigkeit des Wissens andererseits. So spricht Kant in den Grundlegungen der Metaphysik der Sitten davon, dass die Frage: „wie reine Vernunft praktisch sein könne“¹⁶, von menschlicher Vernunft nicht erklärt werden könne.

Was ich nun allerdings vorhabe, ist den Grund dieses Bruchs, dieser Lücke zu deuten und damit den Einsatz der Naturwissenschaften im Strafrecht anzugeben. Wann also wird der Wechsel der Perspektive vorgenommen? Ich schlage vor, die Bruchstelle in der Gewährleistung der Regierbarkeit durch das Strafrecht zu sehen. Die oben angesprochene Regierbarkeit durch das Strafrecht ist gleichbedeutend mit der Übernahme einer bestimmten Rationalität, die die ökonomische Theorie der Strafe den Rechtsunterworfenen unterstellt. Zwei Punkte greift die Hirnforschung in dieser Hinsicht auf: erstens die mangelnde Impulskontrolle, zweitens die mangelnde Abschreckbarkeit bestimmter Täter, der so genannten Psychopathen.

Hirnforschung

Hinsichtlich der ersten Gruppe ist es in erster Linie eine Störung des Serotoninhaushaltes, der die impulsive Gewalt erklären soll. Bei der zweiten Gruppe, also den Psychopathen mit ihrer kalten Gewalt, die keine Angst empfinden und somit nicht wirksam sozialisiert werden können, gebe es Verletzungen oder Schädigungen bestimmter Bereiche des Frontalhirns, die Psychopathen unempfindlich machen würden für die Antizipation von Angst und somit Strafe. In beiden Varianten wird der künftige Nachteil der Strafe in der Handlungsplanung nicht ausreichend gewichtet. Die planlose Gewalt beschäftigt die Hirnforschung, da gegenüber impulsiven Individuen die Rationalität des Strafrechtssystems nur eingeschränkt zur Geltung kommen könne. Die Argumentation läuft in etwa so ab: weil die Belohnung gewalttätigen Verhaltens üblicherweise der Strafe vorausgeht, könne das Stunden von Zeit bzw. deren Verdrängung als Mechanismus verstanden werden, der der planlosen, impulsiven Gewalt zu Grunde liege.¹⁷ Dies ist in der kriminologischen Forschung sicher nichts Neues. Neu ist, dass die Hirnforschung für sich in Anspruch nimmt, diesen „time discount“ neurophysiologisch zu erklären, nämlich mit der Ausschüttung des Botenstoffs Serotonin. Störungen im Serotoninhaushalt hätten, folgt man Tierversuchen, zur Folge, dass die Betroffenen sich in unsicheren Situationen nicht abwartend verhalten könnten. Übertragen auf Menschen drücke sich diese Störung eben in planloser Gewalt aus.

¹⁶ Kant, Grundlegungen der Metaphysik der Sitten, BA 125.

¹⁷ So etwa Jan Volavka, *Neurobiology of Violence* (2002), S. 191. Er schreibt insofern: „Because the rewards of violent behavior usually precede its penalties, time discounting can be seen as a mechanism underlying nonplanning impulsive violence.“

Hinsichtlich der kalten, berechnenden Gewalt stellen Hirnforscher/innen den Zusammenhang zwischen der Abschreckungsfähigkeit durch die Generierung von Angst und dem Hippocampus wie folgt dar: kalte Gewalttäter würden signifikant negative Korrelationen zwischen dem hinteren Bereich des Hippocampus und dem Grad an Psychopathie aufweisen.¹⁸ Dabei wird die Brücke zum Zusammenhang von Konditionierungsfähigkeit und der Neurobiologie geschlagen. Unter Bezugnahme auf Tierversuche legen die Autoren dar, dass Verletzungen, die bestimmte Neuronen des Hippocampus zerstörten, zu einer Beeinträchtigung in der Konditionierung für kontextabhängige Angst führten.¹⁹ Übertragen auf Psychopathen führen die Autoren der Studie aus dem Jahr 2001 zum Scheitern von Konditionierung über Angst bei Psychopathen aus: Ähnliche Defizite seien bei Psychopathen beobachtet worden. Diese zeichneten sich dadurch aus, abnormale bzw. keine neurophysiologische Reaktionen bei aversiver Konditionierung zu haben. (Also Konditionierung mittels negativer Reize). Ältere Studien, die mit Elektroschocks arbeiteten, hätten ergeben, dass Psychopathen keine Angst in der Vorwegnahme des Schocks zeigten. (Gemessen wurde dies über die Änderung der Hautleitfähigkeit). In der neurowissenschaftlichen Literatur gelten diese Befunde als Beleg dafür, dass sich Psychopathen dadurch auszeichneten, nur eine eingeschränkte Konditionierungsfähigkeit zu besitzen. Kurz: Psychopathen können nicht aus Erfahrungen lernen, weil sie nicht ausreichend Angst und Furcht generieren, was für assoziatives Lernen notwendig sei.²⁰ Die rechtspolitische Forderung, die aus diesen Einsichten resultiert, lautet dementsprechend Bemühungen zur Identifizierung jener Risikopopulation zu verstärken und nach gescheiterten Therapiebemühungen zu sichernden Maßnahmen überzugehen. Schuldunabhängige Maßregel der Sicherung sei das allein zielführende Mittel, da diese Täter/innen weder abgeschreckt noch gebessert werden können.²¹

Rationalität

Die Feststellung mangelnder Ansprechbarkeit durch Normen, mithin die Bedingung dafür, dass Krankheit und nicht Freiheit als Bestimmungsgrund der Tat Erklärungsmacht zukommt, kann nur vor der Folie einer historisch bestimmten Rationalität erkannt werden. Die perspektivische Verschiebung von der Philosophie zur Psychologie ging einher mit dem Bedürfnis, Experten in Sachen Motivation zu gewinnen, die die Rationalität von Handlungen zu evaluieren hatten.²² Exemplarisch soll dies verdeutlicht werden an den Topoi Verstehbarkeit und Rationalität einer Handlung in der psychiatrischen Literatur. Die Psychiater Günter Hinrichs und Denis Köhler verweisen in einer Darstellung der historischen Entwicklung von Strafrecht und psychischen Phänomenen darauf hin, dass diese Verbindung relativ neu sei. Die Vorstellung der neurotischen Delinquenz etwa entstand als wiederholter Kaufhausdiebstahl von Dingen, die weder dem eigenen Nutzen noch dem materiellem Gewinn dienen, rasch entdeckt werden und die gar unter demonstrativem Verhalten erfolgen.²³

18 Diesem Argumentationsgang folgen etwa Laakso et al, *Behavioural Brain Research* 2001, S. 190.

19 Laakso et al, *Behavioural Brain Research* 2001, S. 191.

20 Laakso et al, *Behavioural Brain Research* 2001, S. 191.

21 So etwa Gerhard Roth, Willensfreiheit und Schuldfähigkeit, in: ders, Grün, Klaus-Jürgen, (Hrsg.), *Das Gehirn und seine Freiheit: Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*, (2006), S. 18.

22 Susanne Krasmann, *Die Kriminalität der Gesellschaft*, S. 26.

23 Hinrichs, Köhler, *Neue Kriminalpolitik* 2004, S. 137.

Zum Ende möchte ich genauer auf den Umgang der forensischen Praxis mit jener Rationalität eingehen. Wie in der strafrechtlich-psychiatrischen Praxis die Rationalität zum Abgrenzungskriterium von Wahnsinn und Normalität wird, legt der forensische Psychiater Hans-Ludwig Kröber dar. In dem Aufsatz *Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung* stellt er die mögliche Begutachtungssituationen für einen gerichtlich tätigen Psychiater dar, wobei hinsichtlich der Begutachtung nicht nur auf die verübten Delikte, sondern auch auf die zugrunde liegende Rationalität einzugehen sei. Erst dann könne der Psychiater feststellen, ob der von § 66 StGB (Sicherungsverwahrung²⁴) geforderte Hang nicht nur als Serie von Taten erscheine, sondern darüber hinaus einen „psychologischen Tatbestand“ darstelle.

„Der Gutachter wie der Richter hat sich also immer auch mit der Rationalität der Straftaten zu befassen; es kann bisweilen in dessen Sichtweise für den Angeklagten durchaus sinnvoller gewesen sein, weiter zu delinquieren, als sich den Normansprüchen zu unterwerfen.“²⁵

Nun gebe es Täter, deren Taten, trotz Straferfahrungen, auf einer klaren Nutzen-Kosten-Abwägung beruhten. Dennoch seien bei diesen Tätern „keine persönlichkeitsimmanenten Faktoren zu erkennen, die die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt hätten, der Angeklagte ist sozusagen ein Paradebeispiel unbeeinträchtigter Schuldfähigkeit. Kann man ihm dann einen Hang im Sinne des § 66 StGB zusprechen – nicht nur als Beschreibung seiner von ihm bisherig geschaffenen kriminologischen Sachverhalte (zwei oder mehr Tatserien), sondern auch als psychologischer Sachverhalt?“²⁶ Sieht der Psychiater keine spezifische „persönliche Inklination“ zur Begehung solcher Straftaten, „solle er sie in foro auch nicht behaupten. Mögen Juristen sehen, wie sie mit den Risiken umgehen wollen.“ Also selbst in der Konstellation, „die in Richtung Berufsverbrecher geht: Jemand hat z.B. immer wieder sorgfältig geplante, umsichtig durchgeführte und materiell ertragreiche Banküberfälle begangen“²⁷ soll es bei der medizinischen Selbstbeschränkung bleiben, da diese Tatserien noch auf einer klaren Nutzen-Kosten-Abwägung beruhten. Eine andere Begutachtungssituation ergebe sich erst gegenüber dem haltschwachen oder aber auch dem antriebsreichen und durchsetzungsfähigen Täter, „der die Kriterien der dissozialen Persönlichkeitsstörung erfüllt. Sofern er zu den antriebsstark-durchsetzungsfähigen und skrupellosen Tätern gehört, die mit der Psychopathy-Checklist recht zuverlässig zu identifizieren sind, wird man sagen: Just für diese Täter ist die Sicherungsverwahrung erfunden [...] worden.“²⁸ Deutlich wird dabei die Nähe zur Psychopathie-Konzeption, wenn Kröber hinsichtlich des Hanges nach § 66 StGB weiter ausführt: „Man wird dies[en] erst bejahen, wenn er sich resistent erwiesen hat gegenüber Bestrafungserfahrungen.“²⁹ Weil, so wäre zu ergänzen, erst die Straftat angesichts spezifischer

24 Das Gericht ordnete die Sicherungsverwahrung dann an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

25 Kröber, MschrKrim 2004, S. 268.

26 Kröber, MschrKrim 2004, S. 268.

27 Kröber, MschrKrim 2004, S. 268.

28 Kröber, MschrKrim, 2004, S. 269.

29 Kröber, MschrKrim, 2004, S. 269.

Bestrafungserfahrung den Täter als nicht ansprechbar durch Strafe darstellt, die ohne rationales Kalkül vorgenommen wird. (Denn auch der kontrastierend angeführte Berufsverbrecher handelte ja weiter deliktisch, obschon er bestraft wurde.) Zugleich stellt sich für Kröber die Frage nach dem Hang wie folgt: „Für den Psychiater stellt sich dann die Frage, ob aus der Begehungsweise, aus der Biographie und aus dem Querschnitt der Persönlichkeit eine besondere persönliche Inklination zur Begehung erheblicher Straftaten ableitbar wird.“³⁰ Eben diese „persönliche Inklination“ oder der „psychologische Tatbestand“ aber ließe sich ebenso bei dem Beispiel des Berufsverbrechers finden, da dieser schließlich bestimmte Fähigkeiten besitzt, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt teilweise mit Straftaten zu bestreiten. Im Fall der rationalen Tat ist es allein der freie, d.h. rationale Wille, der die Tat ins Werk setzt, während bei der Tat des Psychopathen umgekehrt „persönlichkeitsimmanente Faktoren“ zu erkennen sind, die, paradox genug, seinen freien Willen und damit dessen Bestrafung nicht ausschließen dürfen, sondern lediglich die „Neigung“ zu künftigen erheblichen Straftaten als psychologischen Tatbestand ausreichend erkennen lassen.

So kann im Hinblick auf den § 63 StGB, also die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund schuldloser Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, auch offener als im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung die kausale Verknüpfung von psychischem Defekt und Tat behandelt werden.

„Auch wenn die Konfliktverarbeitung aufgrund psychopathologischer Disposition untypisch ist, darf § 63 nicht bejaht werden, wenn die Anlasstat Resultat eines noch im Rahmen des Verstehbaren sich bewegenden Konflikts ist, also auch ohne den psychischen Defekt denkbar wäre.“³¹

Ist also die Anlasstat noch nach allgemeinen Prinzipien nachvollziehbar, ist sie nicht Ausdruck eines psychischen Defekts, der wiederum die Schuldfähigkeit ausschliesse.

Zwei Punkte sollen an dieser Stelle festgehalten werden: die strafrechtliche und psychiatrische Literatur stellt auch heute auf das hermeneutische Kriterium der Nachvollziehbarkeit ab, um einen psychischen Defekt zu bejahen, der wiederum die Schuldfähigkeit ausschließt. Zur Präzisierung des Kriteriums „Nachvollziehbarkeit“ einer Handlung wird auf die ökonomische Rationalität abgestellt. Hierfür bedeutend ist, ob die Bestrafungserfahrung fruchtete oder nicht. Nach Kröber kann aber selbst dann die unwirksame Bestrafungserfahrung der Annahme einer so genannten „persönlichen Inklination“ entgegenstehen, wenn hinter der Tatserie eine Rationalität aufwartet.

30 Kröber, MschrKrim, 2004, S. 268.

31 Nomos Kommentar zum StGB-Böllinger/Pollähne, § 63, Rn. 82.

Ausblick

Oben erwähnte ich den Übergang von der Philosophie zur Motivationspsychologie, der mit der Entzauberung der Metaphysik der Sitten einhergehe. Die Nachfrage nach gesellschaftlicher Steuerung durch das Strafrecht setze ein Wissen ins Werk, das um die Wirksamkeit der Sanktionen weiß. Bereits in der Kantischen Sittenlehre ist der Dualismus der Betrachtungsweise auf abweichendes Verhalten angelegt. Mit Adorno lässt sich das Scheitern der personalen Einheit/des intelligiblen Charakters gleichsetzen mit dem Eröffnung der naturwissenschaftlichen Betrachtung auf abweichendes Verhalten, da mit dem Scheitern des intelligiblen Charakters der Wille nicht mehr als Kausalität der Vernunft wirken kann. Vernunft kann dann nicht mehr praktisch werden. Nach Kant setzt sich dieser Dualismus etwa fort in der Schichtenlehre Nicolai Hartmanns (1882 - 1950). Einzelne Schichten des Seins seien durch die Natur bestimmt, andere hingegen vom Sollen. Die nationalsozialistische Kriminologie nahm mit Edmund Mezger auf die an Kant angelehnte Schichtenlehre Bezug, um die Aussonderung von Gewohnheitsverbrechern aus der „Volksgemeinschaft“ biologisch zu rechtfertigen, ohne das Strafrecht insgesamt auf eine naturwissenschaftliche Basis stellen zu müssen. Nicht zuletzt arbeitet auch die Antwort von Jürgen Habermas auf die Hirnforschung mit dem problematischen Perspektivendualismus zwischen Gründen und Ursachen, Erklären und Verstehen.

Kausale Gründe und relationale Verantwortlichkeit

Demgegenüber möchte ich vorschlagen, Gründe als besondere Ursachen zu verstehen - und damit ‚objektiven Geist‘ und Kultur als letztendlich kausal für neuronale Zustände. Kausalität wird hier als Verursachung und Hervorbringung von Phänomenen verstanden und nicht im Sinne Humes als konstante Verknüpfung zweier Ereignisse, welche ohnehin allein in der artifiziellen Umgebung eines Labors gegeben und auf offenen Systemen wie Gesellschaft nicht übertragbar ist.³² Wird anerkannt, dass Gründe als Ursachen wirken und in diesem Sinne kausal sind, lässt sich erklären, dass und wie *culture* und *structure* Handlungen über Bedeutungen und Handlungsmöglichkeiten hervorbringen, ohne auf die *emergenten* Eigenschaften von *agency* verzichten zu müssen - ohne also von einem Determinismus der sozialen Formen, der Kultur oder der Neurobiologie ausgehen zu müssen.³³ Mit der Anerkennung eines grundsätzlich offenen Spektrums (kausaler) Handlungsgründe ließe sich der ‚Wahnsinn‘ am Rande des Strafrechts zudem bis zu seinem verschwinden denken: entlassen aus dem Zwangskorsett ökonomischer Rationalität eröffneten sich neue zulässige Handlungsgründe, die zwar Widerspruch, mithin einen Schuldvorwurf evozieren, deren Urherber/innen indes nicht in den „Determinismus des Körpers“ zurückwürfen. Handlungsgründe wirken zwar innerhalb eines neuronalen Mechanismus, gewinnen ihre kausale Kraft außerhalb einzelner Gehirne, auf der Ebene von Kultur, der

32 So lässt sich im Rahmen des neurowissenschaftlichen Experiments am menschlichen Gehirn schlicht nicht angeben, inwieweit ein beobachteter neuronaler Zustand dem Experiment, d.h. der Beobachtung geschuldet wird. Das ist die transitive Dimension neurowissenschaftlichen Wissens, das auf sein Objekt zurückschlägt.

33 Weiterführend hierzu: Margaret Archer: *Realist Social Theory* (1995) Kapitel 6: „Analytical Dualism: The Basis of the Morphogenetic Approach“ sowie dies. „Structure, Culture and Agency“ in: Mark Jacobs and Nancy Weiss Hanrahan (Eds.) *The Blackwell Companion to the Sociology of Culture* (2005), S. 17 - 34.

Übernahme von kulturell bereit gestellter Bedeutungen durch Akteure und nicht zuletzt durch die Ermöglichung und Beschränkung von Handlung durch soziale Formen. (Soziale Formen stellen den ermöglichenden *und* beschränkenden Rahmen dar, in dem Akteure Handlungsziele realisieren.) Für einen realistischen und relationalen Zugang auf das, was Handlungen hervorbrachte, bedeutete dies: „responsibility exists both in and beyond individual moral agents in the same moment.“³⁴

Zum Abschluss ist noch kurz auf einen Punkt einzugehen, der eingangs angedeutet wurde: individualisierende Zurechnung ist eine Form der Herrschaft, als sie die Komplexität, die im abweichenden Verhalten eingeschlossen ist, funktional reduziert: sowohl neurobiologische (Körper) als auch moralische (Gründe) Bestimmungen als ‚ursächlich‘ sowie ‚verantwortlich‘ für die Tat bewegen sich im Denken eines Subjekts, das als Abstraktion all das verschleiert, was zu der Aussage „A ist schuldig der Tat x“ oder „Die Amygdala von A ist Urheberin Tat x“ erst führte. Es ist beinahe eine Ironie, dass beide Kontrahenten - Determinismus und apologetische Freiheitslehre - neben dem Subjekt als ausschließliche Referenz somit eine weitere Gemeinsamkeit teilen: einen Erklärungsverzicht. In Verteidigung seines Lehrers Althusser hat Alain Badiou demgegenüber unlängst in Erinnerung gerufen, was hiervon zu halten sei: Ideologie sei „gekennzeichnet durch den Begriff des Subjekt, dessen Matrix juristisch ist und der das Individuum den ideologischen Apparaten des Staats unterwirft: Dies ist das Thema der ‚Einvertnahme als Subjekt.‘ Das Subjekt (...) ist eine Funktion des Staats.“³⁵

34 Alan Norrie, Justice and Relationality, S. 4.

35 Alain Badiou, Über Metapolitik, 2003, S. 76.